

Anton Florian von Liechtenstein wendet sich an die Österreichische Hofkanzlei wegen Jurisdiktionsverletzungen durch das Landgericht Rankweil. Konz. o. O., 1720 Juli 20, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] [linke Spalte]

An die loblichen Österreichische Hoffkanzley¹, de dato 20. Julii 1720.

[rechte Spalte]

Allerdurchleuchtigster

Euer kayserliche mayestät habe ich in dem verwichenen 1719. jahr ratione deren von deroselben vordern adlerbergischen, in sonderheitt feldkirchischen beambten, meinen in dem loblichen Schwäbischen Crayß² habenden reichsunderthanen zufügenden vilen ohnnachbarlichen transalen und uberweysung aller durchmarch, nacht und rasstquartier, wie nicht weniger noch leztens von einem sich also nemenden kayserlichen frey landrichter zu Rankweyl³ und in Müsinen⁴, in meine landesfürstliche immediat jurisdiction (ohngeacht deren von uhraltten zeytten habenden von euer kayserlichen mayestät selbst noch neuerlich allergnädigst confirmirten privilegien) verübten impertinenten eingriffen nichtigen achtserklärungen und dergleichen mehr andern ohnnöhtigen nekeryen, zerschidene klagschrifften, allerunderthänigst überraichet, und insonderheitt in deren lezteren sub dato 27. Novembris abgelaßenen, zu desto schleunigerer nachricht nachmahlen in copiis sub littera G hiebey schließenden angelegentlichst gebetten, daß euer kayserliche mayestät dergleichen ohnnachbarliche eingriffe und ohnnöhtige turbationes, auch ohnverantwortliche^{a-} der beobachtten immediat reichsstände^a prägravationes, durch dero lobliche Oberösterreichische Hoffkanzley ud deroselben nachgesetzte tyrolische regierung ernstlichst zu inhibiren, zugleich auch obgedachten sogenannten frey landrichters widerrechtlichen actus zu cassiren und zu annulliren, umb der in supplica enthalttenen trifftigen ursachen willen, allergnädigst geruhen möchten.

[2] Nun bin ich zwar biß daher jederzeit in der trostlichen hoffnung gestanden, hierunder das nächsten pro justitia allergnädigst consoliret, und wenigst mitt einem rescripto inhibitorio erfreuet zu werden. Es hatt aber die zu lang außgeblibene resolution mehrbesagten freylandrichter so kühn und verwägen gemacht, daß er denen kayserlichen pön ihme von meinem Oberambt⁵ längstens solenniter insinuirten, mitthin ad ex actissimam eius notitiam gebrachten allerhöchsten exemptions privilegien gleichsam zu trotzen, und despect sich schon jüngsthin im April und erstanden, wider einen meiner underthanen^a widerholter mahlen^a eine vermeynte an sich selbst nichtige lititation zu erkennen, auch alß meine Oberambt denselben besag littera H dehortirt und^{a-} vor ohngelegenheitt zu seyn^a, nachbarlich gewarnet, durch solches sogar nicht zu gemühte zu ziehen, daß er vilmehr laut jüngsthin von besagt meinem Oberambt erhaltenen berichts, zu eingang dises monats sich freventlich understanden, auch mitt versezlicher vorbeuehung meiner oberbeambtten, dem landammann zu Vaduz, durch einen seiner potten, beykommend mitt littera J signirtes landgerichts gebott aygenmächtig insinuiren, und krafft deßen, gewise in meinen ohndisputirlichen

¹ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neuervorbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei*; in: ders.: *Lexikon der deutschen Geschichte*. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

² Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806)*. Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

³ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

⁴ Der Hügel Müsinen bei Sulz in Vorarlberg diente bis 1784 als Gerichtsstätte für das Landgericht Rankweil.

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

immediat reichsterritorio seyende, in Graupünt⁶ gehörige capitalien mitt arrest beschlagen zu laßen, auch alß mein Oberamt den landgerichtspotten, ob adeo præfracte violatam jurisdictionem territorialem zu seiner wohlverdientten cor- [3] rection auff einige tag in arrest nemmen laßen, noch ferner er de facto zugefahren, und einen meinen underthanen von Schaan⁷ gewaltthätig hinweggenommen und nächst Feldkirch⁸ ebenmäßig in verwahr gesezet, auch noch ferners mein Oberamt durch ein an die erlaßenen sub littera K hierbey gehendes impertinentes schreyben dergestallt betrohlich angegangen, daß, wofern er seine betrohungen in das werk zu setzen, sich sollte gelüsten laßen wollen, auch darauff von denen meinigen zu behauptung meiner kayserlichen privilegien und reichsimmedietät bereits veranstalteter maßen die natürliche gegenwöhr vorgekehret werden,^{a-} oder gegen die feldkirchische durch mein territorium ohnabwendig passiren müssende, ohnschuldige underthanen zugleichmässiger repressalien anstattt vorgekehret gemachet^{-a} werden sollte, gar leicht großer auffruhr, mord und todschlag darauff erfolgen könnnte. Wann nun aber allergnädigster kayser und herr, euer mayestät gerechtigkeit liebendes gemüht nichts weniger, alß dergleichen wider die von deroselben beschwohrene kayserliche wahlcapitulation, exemptions privilegia und jura statuum streittende, aygenmächtige unternemmungen und ohnnachbarliche turbationes approbiren kan, zumahlen aber dieses,^{a-} daß mann einen freyen reichsstand seiner jurisdiction so schlechter ohnverschuldeter dingen hinzu entsetzen, attentiren solle^{-a} eine wider alle recht und billigkeit lauffende,^{a-} zumahlen aber allen reichs- in sonderheit aber schwäbischen craysständen sehr præjudicirlich und hoch empfindliche^{-a} sache ist. Ich zumahlen dergleichen infractiones, der meinem fürstlichen hauß allerert so theuer erworbenen prærogativen, gewißens und zu meiner primogenitur habenden pflicht wegen stillschweyend ohnmöglich länger erdulden kan. Alß gelebe der getrostet allerunderthänigsten [4] hoffnung, daß euer kayserliche mayestät diese meine nachmalige allergehorsambste remonstration in allerhöchsten gnaden ansehen und nunmehr dero tyrolischen regierung^{a-} pro futuro^{-a} dergleichen thätlichkeitten ohnnachbarschaftt und violenzen, bey denen von deroselben abhängenden feldkirchischen und andern vorderadlerbergischen beambtten nachdrucklichst abzustellen, in allerhöchsten kayserlichen gnaden mitt zu geben. Mir aber auch anbey pro præterito, von disen friedhäßigen leutten in meinen höchstgemüssigt und abgetrungenen beschwerden billiche satisfaction geben zu laßen, allgeregertist geruhen werden, der ich dagegen in diser zu versichtlichen hoffnung, denen meinigen von gegen repressalien abzustehen, den landgerichtspotten zu dimittiren, und sich allein in terminis meræ defensionis naturalis intra territorium zu haltten, zu bezeugung meiner allerunderthänigsten devotion allberaitt anbefohlen und ihnen dem ohnabläßig verharre.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

⁶ Graubünden, Kanton (CH).

⁷ Schaan, Gem. (FL).

⁸ Feldkirch, Vorarlberg (A).